

## § 1160 BGB

(1) Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der [Gläubiger](#) nicht den Brief vorlegt; ist der [Gläubiger](#) nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § [1155 BGB](#) bezeichneten [Urkunden](#) vorzulegen.

(2) Eine dem Eigentümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der [Gläubiger](#) die nach Absatz 1 erforderlichen [Urkunden](#) nicht vorlegt und der Eigentümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde [unverzüglich](#) zurückweist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für die im § [1159 BGB](#) bezeichneten Ansprüche.